Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 252.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten September 1814., die Aufhebung der Großhandlungs-Accise-, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle und den, an die Stelle des Kriegs-Imposts, eingeführten Ersatz-Zoll betreffend.

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag, genehmige Ich zur Beförderung eines freieren Handelsverkehrs, daß die bisher statt gefundene Großhandlungs-Accise-, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle aufgehoben, und dagegen der, nach Aufhebung des Kriegs-Imposts vorläufig eingeführte, Ersatzzoll nach den, in dem publicirten diesfälligen Tarif angenommenen, Sätzen bis zur endlichen Regulirung der politischen Verhältnisse Deutschlands und seiner Nachbarstaaten, ferner erhoben werde, und authorisire Sie, das Ihrem Berichte beigefügte, diesen Gegenstand betreffende Publikandum ergehen zu lassen.

Berlin, den 8ten September 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Freiherrn von Bülow.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten September 1814.)

(No. 253.) Publikandum wegen Aufhebung der Groß-Handlungs-Accise-, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle, und Einführung eines Ersatz-Zolles. Vom 8ten September 1814.

In Verfolg der Kabinetsverfügung vom 16ten Mai d. J., die Aufhebung des Kriegs-Imposts betreffend, haben des Königs Majestät, in Ansehung der Handels-Abgaben von den ausländischen Objekten in den alten Provinzen auf dem rechten Elbufer, mittelst anderweiter Kabinetsverfügung vom heutigen Tage allergnädigst zu bestimmen geruhet:

daß die, den Verkehr lähmenden und den Betrag der Abgaben selbst verdunkelnden, Großhandlungs-Accise-, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle, mit der weiter unten zu 2. gedachten Ausnahme, aufgehoben, dagegen aber der vorläufig angeordnete Ersatzzoll, nach den Sätzen des bereits provisorisch publicirten Tarifs vom 27sten Mai d. J. unter den bereits gegebenen oder noch zu gebenden Modifikationen, bis zur endlichen dauerhaften Regulirung der Zoll-Abgaben ferner erhoben werden soll.

Zur näheren Erläuterung dieser Allerhöchsten Bestimmung mache ich noch Nachstehendes bekannt:

1) Außer diesem Ersatz-Zoll sollen von den damit belegten Objekten, der Eingangs-Licent oder Zoll, die Provinzial-Einfuhr, und in der Kur- und Neumark, auch Pommern, die Wasser-Binnen-, so wie die Wasser-Zoll- und Kanal-Gefälle erhoben, und

die Defraudation der Ersatz-Zoll-Gefälle in eben der Art gestraft werden, wie die Defraudation der gewöhnlichen Einfuhr-Zoll-Gefälle.

2) Von den in dem beigedruckten Tarif nicht enthaltenen Gegenständen sollen zwar die Handlungs-Accise, imgleichen die Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle ferner erhoben, jedoch sobald als möglich auch von diesen angemessene Eingangs-Zoll-Gefälle regulirt und die bemerkten Abgaben dagegen aufgehoben werden.

Auf die sogenannten kurzen Transito-Züge findet der Ersatz-Zoll-Tarif auch keine Anwendung, sondern es verbleibt, wegen der auf diesen zu erhebenden Transito-Gefälle, bei denjenigen Bestimmungen, welche dieserhalb bereits erlassen worden sind, oder noch werden bekannt gemacht werden.

3) Sämmt-

3) Sämmtliche Wasser-Binnen-, so wie die in einzelnen Provinzen statt findenden Provinzial-Zoll-, nicht minder die tarifmäßigen Licent- und Einfuhr-Zoll-Gefälle, sollen mit dem Ersatz-Zoll verbunden und künftig nur in einer, nach dem Gewicht oder Maaß zu regulirenden Abgabe, sämmtliche Handels-Gefälle erhoben werden.

Die Kanal-Zoll-Gefälle, sollen in ein Schiffs-Gefäßgeld verwandelt, und dieses durch die Schiffer entrichtet werden, welche mit Rücksicht darauf ihre Frachtforderungen machen können. Nach diesem Grundsatze werden auch einstweilen die Handels-Abgaben von solchen Objekten regulirt werden, welche vorzüglich eine baldige Reform der jetzigen Abgabe-Verfassung erfordern.

4) Die Konsumtions-Accise von solchen Objekten, wo diese in Verbindung mit den Ersatz- und Eingangszoll-Gefällen zu hoch sind, wird, nach den Umständen, entweder ermäßigt oder ganz erlassen werden.

5) Bei der westlichen Exportation wird eine theilweise Zurückzahlung des Ersatz-Zolles bewilligt werden. Der Betrag wird, so weit es noch nicht geschehen, näher festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht; jedoch kann die Exportation nur über solche Zoll-Aemter geschehen, wo der Ausgang vorschriftsmäßig zu kontrolliren ist.

Berlin, den 8ten September 1814.

Der Minister der Finanzen

von Bülow.

Provisorischer Tarif

zur Erhebung des Ersatz-Zolles von denjenigen Objekten, wovon keine Großhandlungs-Accise, keine Transito-Abgaben und keine Ausfuhr-Zoll-Gefälle mehr erhoben werden sollen.

		Maaß und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See. Rthlr.	Gr.	Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande. Rthlr.	Gr.
1	**Baumwolle**, rohe und geschlagene					
	zum Durchgange	Centner	2	—	2	—
	zum einländischen Verbrauch . . .	—	—	12	—	12
2	**Baumwollenes Garn** aller Art, weiß und gefärbt	—	3	—	3	—
3	**Bier**, Porter, Ale und alle andere fremde Biere	Tonne zu 100 Berl. Qrt.	1	12	1	12
4	**Brandtwein**, Arrac, Rumm, Franz-Brandtwein und alle andere fremde Brandtweine ohne Unterschied der Stärke	Eimer zu 60 Berl. Qrt.	2	—	2	—
5	**Butter**	Centner	1	—	1	—
6	**Citronen**, Pommeranzen, Apfelsinen, Limonien, desgleichen trockene Citronen und Pommeranzen-Schaalen	—	1	—	1	—
7	**Elfenbein** und **Wallroß-Zähne** . . .	—	2	—	2	—
8	**Essig** aller Art	Eimer	1	—	1	—
9	**Fabrik-Waaren** aus Metallen aller Art, aus Erde, Steinen, Horn, Holz und dergleichen, ferner Leder, Glas-Waaren rc.	Centner	1	12	1	12
10	**Farbe-Waaren:**					
	Cochenille und Indigo	—	3	—	3	—
	Saflor, Orlean, Orseille, Kurkume, Krapp und alle andere nicht besonders benannte Farben .	—	1	—	1	—
	Farbehölzer als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz	—	—	12	—	12
	Bleiweis, Mennig, Zinnober, Grünspan, und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Maler-Farben	—	1	—	1	—
	Braunroth, Ocker, Umbra, grüne, rothe Erde	—	—	8	—	8

11 Fisch-

		Maaß und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.		Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande.	
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
11	**Fischbein** und **Wallfischbarden** . . .	Centner	1	12	1	12
12	**Gewürze,**					
	feine, als: Muskatnüsse, Muskat-Blumen, Nelken, Zimmt, Cassia, Cardamomme, Saffran, Vanille	—	3	—	3	—
	= außereuropäische gemeine, als Pfeffer, schwarzen und weißen, Piement oder Englisch-Gewürz, Ingwer, Galgant . . .	—	1	12	1	12
	= teutsche und andere europäische, als: Anis, Fenchel, Kümmel, Senf . . .	—	—	8	—	8
13	**Gummy,** arabisches, elastisches, Tragant und Schellack	—	1	—	1	—
14	**Häute** und **Felle** incl. der Haasen- und Kaninchen-Felle					
	zum Durchgange	—	1	—	1	—
	zum einländischen Verbrauch . . .	—	—	12	—	12
15	**Heeringe** aller Art	Tonne	—	8	—	8
16	**Hölzer,** feine, als: Mahagony, Eben, Buchsbaum, Pockholz u. s. w.	Centner	—	12	—	12
17	**Käse** aller Art	—	—	12	—	12
18	**Kakao**	—	1	—	1	—
19	**Kaffee** indischer aller Art	—	1	—	1	—
	Cichorien und andere Kaffee-Surrogate . .	—	—	12	—	12
20	**Metalle,**					
	Eisen gegossenes, Stangen-Eisen und Eisen-Platten	—	—	8	—	8
	Stahl	—	1	—	1	—
	Bley	Frei.				
	Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöcken und Platten, gegossen und geschmiedet	Centner	1	—	1	—
21	**Ochsen,** Hirsch- und Elends-Hörner und Ochsenhorn-Spitzen	—	—	8	—	8
22	**Speise-Oele** aller Art	—	1	—	1	—
	Oele zur Fabrikation und zum Brennen . .	—	—	8	—	8

		Maaß und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See Rthlr.	Gr.	Bei der Einfuhr auf Ströme und zu Lande. Rthlr.	Gr.
23	**Pelzwerk** roh und verarbeitet	Centner	1	12	1	12
	Bewollte Schaaffelle zum einländischen Verbrauch	—	—	12	—	12
24	**Pottasche** und Waid-Asche	—	—	8	—	8
25	**Schildpatt**	—	1	12	1	12
26	**Seife** weiße und grüne	—	—	8	—	8
27	**Spezerey-Waaren**, namentlich: Rosinen, Corinthen, Mandeln, Feigen, Reiß, Sago, Perl-Graupe und Gries, Capern, Oliven, Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Spezerei- und Material-Waaren	—	1	—	1	—
	Arzneymittel, als: China, Rhabarber und andere bloß oder hauptsächlich zum Arzney-Gebrauch bestimmte Waaren	—	—	8	—	8
	(Dem Abgaben-Satze von 8 gr. pro Ctnr. sind auch diejenigen nicht besonders benannten Objecte unterworfen, welche zu den sub Nro. 9 und 27. aufgeführten Waaren-Gattungen gehören, sehr schwer ins Gewicht fallen, und geringen Werths sind.)					
	(Eine Nomenclatur von diesen Waaren wird noch besonders publicirt werden.)					
28	**Stockfisch** und Klippfisch	—	—	8	—	8
29	**Stuhl-Rohr**	—	—	12	—	12
30	**Stuhl-Waaren**, nämlich: Erzeugnisse der Weberei und Würkerei aller Art aus Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Zeuge, Bänder, Schnüre	—	7	12	5	—
	rohe Tuche und weiße baumwollene Waaren, welche aus dem Auslande resp. zum Färben, zur Appretur und zum Drucken eingehen und demnächst über das Eingangs-Zoll-Amt wieder exportirt werden	—	—	—	1	12
	sächsische und böhmische Haus-, Futter- und Sack-					

Leine-

		Maaß und Gewicht.	Bei der Einfuhr über See.		Bei der Einfuhr auf Strömen und zu Lande.	
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Leinewand, desgleichen der Sack-, Pack- und gemeine von Werk gefertigte Zwillig . .	Centner	—	—	1	—
	Ausgenommen ist die rohe Sack-Leinewand und Drillige aus Gallizien und dem Russischen Litthauen; Seegel-Tuch und Tauwerk; Böhmische Packleinwand.					
31	**Seide**, rohe und gefärbte,					
	zum Durchgange	—	5	—	5	—
	zum einländischen Verbrauch	—	1	—	1	—
	Nähe-Seide	—	5	—	5	—
32	**Syrup** aller Art	—	—	12	—	12
33	**Taback**, fabrizirte Tabacke aller Art excl. Portorico	—	2	12	2	12
	Portorico	—	1	12	1	12
	virginische und andere außereuropäische Blätter .	—	1	8	1	8
	europäische Tabacks-Blätter	—	1	—	1	—
34	**Talg**	—	—	8	—	8
35	**Talglichte**, gegossene und gezogene . . .	—	1	—	1	—
36	**Thee**	—	2	—	2	—
37	**Vitriol** und **Alaun**	—	—	8	—	8
38	**Wachs**, gelbes und weißes	—	1	—	1	—
39	**Wein** aller Art in Fässern	Eimer zu 60 Qrt.	1	—	1	—
	= = = in Flaschen	Berliner Quart.	—	½	—	½
40	**Weinstein**	Centner	—	12	—	12
41	**Wolle** und **Kameel-Haare** zum Durchgang .	—	3	—	3	—
	= = = = = einländischen Verbrauch	—	—	8	—	8
	wollenes und Kameel-Garn zum Durchgang .	—	3	—	3	—
	= = = = = einländischen Verbrauch	—	—	12	—	12
42	**Zucker**, roher und Farin aller Art . . .	—	1	—	1	—
	= Lumpenzucker ganzer und gestoßener .	—	2	—	2	—
	Raffinade, Melis und Candis	—	4	—	4	—
43	**Zwirn**	—	3	—	3	—

Allge-

Allgemeine Bemerkungen.

Von der Zahlung des Ersatz-Zolles sind befreiet alle zur Frankfurter Messe gehende Stuhl- und Fabriken-Waaren, ferner alle übrige nicht überseeische Waaren, welche blos gegen die bisher entrichteten Zoll- und Meß-Gefälle eingehen, und von welchen der Ersatz-Zoll nur insofern erhoben wird, als damit außerhalb der Messe, Verkehr betrieben wird, oder die Waaren zur Consumtion im Lande bleiben.

Der Ersatz-Zoll wird bei Summen von 5 Thlr. und darüber ganz in Golde, den Fr.d'or zu 5 Thlr. und den Dukaten zu 2 Thlr. 18 Gr. gerechnet, berichtigt. — In Ermangelung des Goldes werden vor der Hand 16 Gr. Agio für einen Fr.d'or gezahlt.

Die Verzollung geschieht überall nach Brutto-Gewicht.

Berlin, den 27sten Mai 1814.

Vermöge Auftrags Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers.

Ladenberg.